



Dokumentation

Heribert Hallermann / Noach Heckel OSB

Haben „Orden“ einen Anspruch auf die Verleihung von Korporationsrechten?

1. Problemstellung

Der bayerische Landtag hat am 29.11.2005 ein Gesetz¹ zur Änderung des in Bayern geltenden Kirchensteuergesetzes² (KirchStG) beschlossen, das die Verleihung, aber auch den Entzug von Körperschaftsrechten bei „Kirchen, Religions- und weltanschaulichen Gemeinschaften“ sowie bei „Orden und ähnlichen Vereinigungen“ zum Gegenstand hat. Wie die Begründung des Gesetzesvorhabens zeigt, bildet die zurückliegende Finanzmiserie des Deutschen Ordens den Hintergrund für diese Gesetzesänderung. Im Zusammenhang mit der Diskussion um den Deutschen Orden und seinen Rechtsstatus als Körperschaft des öffentlichen Rechts war die bayerische Staatsregierung vom Bayerischen Landtag durch Beschluss vom 13.11.2001 aufgefordert worden, nach Möglichkeiten zu suchen, „wie künftig eine Aberkennung des Status Körperschaft des öffentlichen Rechts bei Kirchen und Religionsgemeinschaften rechtlich umgesetzt werden könne.“³

Der von der Bayerischen Staatsregierung be-

schriftene Lösungsweg erscheint aus ihrer Sicht zielführend, weil nach Auffassung des BVerfG⁴ Kirchen und Religionsgemeinschaften, die den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts innehaben, nicht insolvenzfähig sind und somit bei Überschuldung nicht – wie beispielsweise eine Gesellschaft des Privatrechts – im Wege eines Insolvenzverfahrens abgewickelt werden können.⁵ Die Insolvenzunfähigkeit solcher Körperschaften des öffentlichen Rechts gründet nach Auffassung des BVerfG⁶ in dem in Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 S. 2 WRV garantierten Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften. Die mit der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens verbundene Einschränkung der Verfügungs- und Verwaltungsbefugnis und der Übergang der Rechte auf den Insolvenzverwalter mache die Verwirklichung des kirchlichen Auftrags nahezu unmöglich und habe damit eine Beeinträchtigung der den Kirchen verfassungsrechtlich gewährleisteten Autonomie zur Folge.⁷ Um dennoch zur Durchführung eines Insolvenzverfahrens kommen zu können, sieht das vom Bayerischen Landtag soeben be-

schlossene Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes in Fällen der Überschuldung vor, den betroffenen Religionsgemeinschaften die Korporationsrechte abzuerkennen, um sie so dem Schutzbereich des Art. 137 Abs. 3 WRV entziehen und der Insolvenz zuführen zu können.⁸

Das Änderungsgesetz trifft für die Verleihung und den Entzug von Korporationsrechten an „Kirchen, Religions- und weltanschaulichen Gemeinschaften“ sowie an „Orden und ähnliche kirchliche Vereinigungen“ je gesonderte und mitunter voneinander abweichende Regelungen. Dabei unterstellt der bayerische Landesgesetzgeber, dass die von ihm so genannten „Orden und kirchlichen Vereinigungen“ nicht ohne weiteres von dem in den inkorporierten Artikeln der WRV verwendeten staatskirchenrechtlichen Begriff „Kirche“ bzw. „Religionsgesellschaft“ erfasst werden und von daher eine abweichende Sonderregelung für diese Personenvereinigungen möglich ist.

So sieht Art. 26a Abs. 1 S. 3 KirchStG beispielsweise die Möglichkeit vor, die Verleihung der Körperschaftsrechte an „Orden und ähnliche kirchliche Vereinigungen“ mit der Auflage zu verbinden, die wirtschaftliche Betätigung nur durch eigene, von der Körperschaft getrennte juristische Personen in den Formen des Wirtschaftsrechtes vorzunehmen.⁹ Bei Nichterfüllung der Auflage droht dem „Orden“ gemäß Art. 26a Abs. 2 KirchStG der Entzug der vormals erteilten Korporationsrechte. Mit der gesetzlich vorgesehenen Möglichkeit, die Verleihung der Körperschaftsrechte an „Orden“ mit einer Auflage verbinden zu können, baut der Gesetzgeber in das Verfahren zur Verleihung und zum Entzug der Körperschaftsrechte eine „Sollbruchstelle“ ein, die ihm „für den äußersten Fall eine Handlungsoption eröffnet“.¹⁰ Für Kirchen- und Religionsgemeinschaften ist in Art. 1 KirchStG eine entsprechende Regelung hingegen nicht vorgesehen. Der Grund für die im bayerischen Änderungsgesetz vorgenommene Differenzierung zwischen „Kirchen, Religions- und weltanschaulichen Gemeinschaften“ auf der einen

und „Orden und ähnlichen Vereinigungen“ auf der anderen Seite findet sich in der Begründung des Gesetzentwurfes.¹¹ Danach erfolge die Verleihung von Korporationsrechten an Kirchen und Religionsgemeinschaften in Bayern durch Verwaltungsakt unter unmittelbarer Anwendung der verfassungsrechtlichen Normen des Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 5 S. 2 WRV, wohingegen der Erwerb und der Verlust von Körperschaftsrechten bei Orden bisher gesetzlich nicht geregelt sei, sondern lediglich für altkorporierte Ordensgemeinschaften Garantien aufgrund des Konkordates mit dem Heiligen Stuhl bestünden.¹² Letztere werden im nunmehr geltenden Bayerischen Kirchensteuergesetz denn auch von den oben genannten Auflagen ausdrücklich ausgenommen.

Im Übrigen fielen „Orden und ähnliche Vereinigungen“ nicht unter den Regelungs- und Schutzbereich des Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 5 WRV, wonach Religionsgesellschaften auf Antrag Körperschaftsrechte zu gewähren sind, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten.¹³

Es fragt sich, ob diese Rechtsansicht zutreffend ist. Die Verfasser möchten in diesem Beitrag zeigen, dass „Orden und ähnliche Vereinigungen“ – unter Zugrundelegung des katholischen Kirchenrechts sollte in diesem Zusammenhang besser von Instituten des geweihten Lebens und Gesellschaften des Apostolischen Lebens gesprochen werden – ebenfalls in den Regelungsbereich des Art. 137 Abs. 5 WRV einbezogen sind und, wenn sie die übrigen Voraussetzungen des Art. 137 Abs. 5 S. 2 WRV erfüllen, einen grundgesetzlich verbürgten Anspruch auf Verleihung der Korporationsrechte haben.

2. Gang der Untersuchung

Aufgrund der im genannten Änderungsgesetz vertretenen Rechtsauffassung ist begrifflich zu klären, was unter einer „Religionsgesellschaft“

zu verstehen ist. Dabei soll auch der häufig verwendete Begriff der „Religionsgemeinschaft“ in den Blick genommen werden. Es folgt eine Untersuchung, wer Träger des Grundrechts aus Art. 4 Abs. 1 und 2 GG bzw. der verbürgten Rechte der Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 WRV ist. Gerade weil Art. 4 GG sehr stark mit Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 WRV verknüpft ist, genügt an dieser Stelle eine isolierte Betrachtung des vorliegend in Frage stehenden Art. 137 Abs. 5 S. 2 WRV nicht. Eine kurze Darstellung der sonstigen Voraussetzungen der Verleihung der Korporationsrechte gemäß Art. 137 Abs. 5 S. 2 WRV schließt diesen Teil der Untersuchung ab. Im zusammenfassenden Ergebnis wird sich erweisen, ob die „Orden und ähnlichen Vereinigungen“ dem staatskirchenrechtlichen Begriff der „Religionsgesellschaft“ bzw. „Religionsgemeinschaft“ unterfallen und ob somit, unabhängig von konkordatären Regelungen, allein aufgrund des Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 5 S. 2 WRV ein Rechtsanspruch auf Verleihung der Körperschaftsrechte im gesamten Geltungsbereich des Grundgesetzes besteht. Vor diesen staatskirchenrechtlichen Erörterungen soll jedoch aus kirchenrechtlicher Sicht dargelegt werden, was unter dem Begriff „Orden“ zu verstehen ist und in welcher Art und Weise diese „Orden“ zur katholischen Kirche gehören. Das heißt, es soll diesbezüglich die Auffassung vorgetragen werden, die von der „kirchenrechtlich kompetenten Stelle“ vertreten wird und die dem Selbstverständnis der Kirche entspricht.¹⁴

3. Die „Orden“ und die Art ihrer Zugehörigkeit zur katholischen Kirche

Mit der im bayerischen Änderungsgesetz vom 29.11.2005 sowie in der staatskirchenrechtlichen Literatur verwendeten Begrifflichkeit „Orden“ versucht die weltliche Rechtsprache, eine ihrer eigenen Definitionsmacht entzogene komplexe Wirklichkeit der kirchlichen Rechtsordnung zu erfassen. Das gel-

tende Ordensrecht des CIC/1983 umfasst mit den cc. 573-746 den dritten Teil des Verfassungsrechts der lateinischen Kirche (Buch II des CIC). Es unterscheidet dabei zwischen den „Instituten des geweihten Lebens“ einerseits und den „Gesellschaften des apostolischen Lebens“ andererseits. Der Unterscheidungspunkt liegt in der Art der Bindung der einzelnen Mitglieder an die jeweilige Gemeinschaft:¹⁵ Während für alle Institute des geweihten Lebens die Profess der evangelischen Räte kennzeichnend ist (vgl. c. 573 § 1 CIC), besitzen die Gesellschaften des apostolischen Lebens keine solchen Ordensgelübde, kennen allerdings im Einzelfall andere Formen der Verpflichtung auf die evangelischen Räte (vgl. c. 731 §§ 1 und 2 CIC). Innerhalb der Institute des geweihten Lebens werden die Ordensinstitute (cc. 607-709 CIC) von den Säkularinstituten (cc. 710-730 CIC) unterschieden. Während die Mitglieder der Ordensinstitute ein brüderliches Leben in Gemeinschaft führen (vgl. c. 607 § 2 CIC), führen die Mitglieder der Säkularinstitute ein Leben unter den gewöhnlichen Bedingungen der Welt (vgl. c. 714 CIC), und zwar als Einzelne oder auch in kleinen Gemeinschaften. Neben diesen grundlegenden rechtlichen Unterscheidungen sind auch eine Fülle von begrifflichen Unterscheidungen zu beachten, die sich aus geschichtlichen Gründen oder auch aus den Gründungsurkunden der einzelnen Gemeinschaften selbst ergeben. So bestehen beispielsweise „Orden“, „Gemeinschaften“, „Institute“, „Schwesternschaften“, „Kongregationen“ usw.¹⁶ Alle diese unterschiedlichen Formen des Ordenslebens gehören gem. c. 298 § 1 CIC zu den Vereinigungsstrukturen in der Kirche und ruhen somit auf dem in c. 215 CIC normierten Grundrecht der Gläubigen auf, Vereinigungen in der Kirche bilden zu können, deren Zwecksetzung darin besteht, Teile des Sendungsauftrags der Kirche gemeinschaftlich zu verwirklichen.

Diese positiv-rechtliche Verankerung der in vielfältiger Gestalt bestehenden „Orden“ in

der Verfasstheit der katholischen Kirche ist theologisch grundgelegt. Zuerst muss in diesem Zusammenhang auf die Dogmatische Konstitution des II. Vatikanischen Konzils über die Kirche „Lumen gentium“ (LG) hingewiesen werden. In dieser dogmatischen Konstitution legt die katholische Kirche ihr eigenes theologisches Selbstverständnis dar, das mit den beiden zentralen Begriffen „Communio“ und „Sendungsgemeinschaft“¹⁷ in seinen wesentlichen Inhalten gefasst werden kann. Diese dogmatische Konstitution widmet den Ordensleuten ein eigenes Kapitel¹⁸ und führt in LG 44, 4 zum Stand der Ordensleute aus: „Wenn auch der Stand, der durch das Gelübde der evangelischen Räte eingesetzt wird, sich nicht auf die hierarchische Struktur der Kirche bezieht, gehört er dennoch unerschütterlich zu ihrem Leben und zu ihrer Heiligkeit.“ Dass das Ordensleben notwendig zum Leben der Kirche dazu gehört, hat das II. Vatikanische Konzil unter anderem auch dadurch zum Ausdruck gebracht, dass es zur Erneuerung des Ordenslebens ein eigenes Dekret „Perfectae Caritatis“ verabschiedet hat. Die Grundaussage des Konzils zum Ordensstand in LG 44, 4 wird im geltenden Recht der lateinischen Kirche in c. 207 § 2 CIC aufgegriffen, wenn es dort heißt: „Auch wenn deren Stand nicht zur hierarchischen Struktur der Kirche gehört, bezieht er sich dennoch auf ihr Leben und ihre Heiligkeit.“ In c. 573 § 1 CIC wird ausgeführt, dass der Ordensstand „zur Auferbauung der Kirche und zum Heil der Welt“ dient. Der c. 574 § 1 CIC stellt fest, dass der Ordensstand zum Leben und zur Heiligkeit der Kirche gehört, und er ergänzt in § 2 den sendungstheologischen Aspekt dieser Feststellung, wenn es dort heißt, dass der Ordensstand Anteil hat an der besonderen Gabe der Kirche, das heißt ihrer von Christus herkommenden Sendung, und dass er beiträgt zur Verwirklichung dieser Heilssendung. Der Ordensstand gehört also nach diesen theologischen und rechtlichen Selbstaussagen zur Kirche; er ist im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungs-

gerichtes tatsächlich „Teil der Kirche“, sogar ein bedeutsamer und notwendiger Teil der Kirche.

Diese stärker sendungstheologisch orientierte Aussage wird durch die vielfältigen rechtlichen Beziehungen zwischen der jeweils zuständigen kirchlichen Autorität und den Ordensgemeinschaften unterstrichen, die im CIC normiert sind: So wird beispielsweise das für die Ordensleute typische Leben nach den evangelischen Räten „in von der zuständigen Autorität der Kirche kanonisch errichteten Instituten des geweihten Lebens“ (c. 573 § 2 CIC) geordnet.¹⁹ Durch die kirchenamtliche Errichtung (erectio) seitens des Papstes bzw. des zuständigen Diözesanbischofs wird jedes Ordensinstitut ohne weiteres zur öffentlichen juristischen Person in der Kirche und besitzt somit eigene Rechtsfähigkeit und Vermögensfähigkeit.²⁰ Weil die Ordensinstitute öffentliche juristische Personen in der Kirche sind, handeln sie im Namen der Kirche,²¹ und ihr Vermögen ist Kirchenvermögen im Sinne des c. 1257 § 1 CIC, das der Verwirklichung der eigenen Zwecke der Kirche dient.²² Das grundlegende Rechtsbuch der einzelnen Ordensinstitute muss von der zuständigen kirchlichen Autorität genehmigt werden (vgl. c. 587 § 2 CIC), die Institute päpstlichen Rechts sind unmittelbar und ausschließlich dem Apostolischen Stuhl und die Institute diözesanen Rechts dem jeweiligen Diözesanbischof unterstellt.²³

Aus diesen theologischen und rechtlichen Hinweisen ergibt sich zweifellos, dass die Ordensgemeinschaften nach dem Selbstverständnis der Kirche im vollen Sinne „Teil der Kirche“ sind: Sie sind, wenngleich sie nicht zu den Verfassungsstrukturen der Kirche gehören, bedeutsame und notwendige Teile der Kirche; sie sind mit der Kirche, wie die geltende Rechtsordnung zeigt, in vielfältiger Weise institutionell verbunden, und sie stimmen in ihrer jeweiligen Zielsetzung mit der Zielsetzung der Kirche überein, ja, sie handeln sogar im Namen der Kirche.

4. „Religionsgesellschaft“ und „Religionsgemeinschaft“

Im Staatskirchenrecht werden die Begriffe „Religionsgesellschaft“ und „Religionsgemeinschaft“ weitgehend synonym gebraucht. Dass in Art. 137 WRV von „Religionsgesellschaften“ die Rede ist, während beispielsweise Art. 7 Abs. 3 S. 2 GG sowie einige Länderverfassungen von „Religionsgemeinschaften“ sprechen, ist entstehungsgeschichtlich bedingt. In der Zeit nach 1945 hat der modernere Begriff der „Religionsgemeinschaft“ die althergebrachte „Religionsgesellschaft“ weitgehend abgelöst, ohne dass hierdurch ein Bedeutungswandel eingetreten ist.²⁴ „Religionsgemeinschaft“ dürfte der treffendere Begriff sein, da darin die Offenheit der Rechtsform solcher Gemeinschaften besser zum Ausdruck gebracht wird.²⁵ Zudem entspricht der Begriff der „Religionsgemeinschaft“ eher dem theologisch begründeten Selbstverständnis der Katholischen Kirche als „Communio christifidelium“.²⁶ Daher soll im Folgenden bevorzugt der Begriff der „Religionsgemeinschaft“ Verwendung finden.

Religionsgemeinschaften sind Personenverbände, deren Zweck es ist, gemeinsam religiöse Überzeugungen zu betätigen; hierbei kommt es weder auf die soziale Relevanz und kirchliche Organisationsform noch auf die zahlenmäßige Stärke der Gruppierung an.²⁷ Religiöse Minderheiten und Sekten werden vom Schutzbereich der Religionsfreiheit ebenso erfasst wie die traditionellen Kirchen. In den letzten Jahren berufen sich vermehrt Gruppen auf das Grundrecht der Religionsfreiheit gemäß Art. 4 Abs. 1, 2 GG und das religiöse Selbstbestimmungsrecht im Sinne des Art. 137 Abs. 3 WRV, deren Programm und Erscheinungsform erheblich vom überkommenen, durch die christliche Überlieferung geprägten Bild einer Religionsgemeinschaft abweichen.²⁸ Angesichts der zunehmenden religiösen Pluralisierung ist immer zweifelhafter geworden, welche weiteren begriffs-

notwendigen Eigenschaften an eine Religionsgemeinschaft anzulegen sind, zumal die Gefahr besteht, einerseits den Besonderheiten neuer religiöser Bewegungen und nichtchristlicher Weltreligionen nicht gerecht zu werden, andererseits der Beliebigkeit preisgegeben zu werden.²⁹ Als hilfreich könnten sich die von Poscher vorgeschlagenen Kriterien der Totalität, Homogenität, Zentralität und Konsistenz erweisen, um zwischen Religionsgemeinschaften auf der einen und bloßen weltlichen Interessenvertretungen auf der anderen Seite zu unterscheiden.³⁰

Die katholische Kirche ist im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine traditionelle und anerkannte Religionsgemeinschaft, zu der die katholischen Institute des geweihten Lebens und die Gesellschaften des Apostolischen Lebens als integrale, aber rechtlich selbständige Teile gehören, so dass sich hier nicht die Frage der Abgrenzung zu bloßen weltlichen Interessensvertretungen stellt.

Es fragt sich aber, ob die Institute des geweihten Lebens und die Gesellschaften des Apostolischen Lebens als Teil der katholischen Kirche auch selbst „Religionsgesellschaft“ im Sinne des gesamten Art. 137 WRV mit allen sich hieraus ergebenden Rechten sind. Es geht also um die Frage, ob die Rechtsauffassung des bayerischen Gesetzgebers zutreffend ist, der die Orden nicht als Religionsgesellschaft qualifiziert, ihnen deshalb den Schutzbereich des Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 WRV abspricht und dementsprechend für „Orden und ähnliche Vereinigungen“ – im Unterschied zu „Kirchen, Religions- und weltanschaulichen Gemeinschaften“ – eine eigenständige, Art. 137 Abs. 5 S. 2 WRV widerprechende Regelung trifft.

Da die in das Grundgesetz inkorporierten Artikel der WRV eng mit Art. 4 GG verwoben sind, greift, möchte man dieser Frage nachgehen, eine isolierte Betrachtung von Art. 137 Abs. 5 WRV zu kurz. Vielmehr ist, ausgehend von Art. 4 GG, zu klären, an welcher Stelle und in welchem Umfang der Schutz religiöser Zusammenschlüsse in der Verfassung ver-

ortet ist, um dann zu prüfen, ob allein die „Dachorganisationen“ oder auch deren selbständigen Teile und Untergliederungen verfassungsrechtlichen Schutz genießen.

5. Religiöse Vereinigungsfreiheit / Kollektive Glaubensfreiheit

Die Garantie der Glaubensfreiheit gemäß Art. 4 Abs. 1, 2 GG umfasst nicht nur die Religions- und Weltanschauungsfreiheit des Einzelnen, sondern auch deren Ausübung im Kollektiv. Den konkreten Gehalt dieser so genannten religiösen Vereinigungsfreiheit hat das BVerfG³¹ in der Baha'i-Entscheidung entfaltet:

„Die Religionsfreiheit im Sinne des Art. 4 Abs. 1 und 2 GG umfasst auch die religiöse Vereinigungsfreiheit, wie sie sich aus dieser Bestimmung in Verbindung mit den einschlägigen durch Art. 140 GG einbezogenen Weimarer Kirchenartikeln ergibt. [...] Der Gewährleistungsinhalt der religiösen Vereinigungsfreiheit umfasst die Freiheit, aus gemeinsamem Glauben sich zu einer Religionsgesellschaft zusammenzuschließen und zu organisieren. Schon der Begriff der Religionsgesellschaft weist darauf hin, dass ein Zusammenschluß auf dem Boden der staatlichen Rechtsordnung gemeint ist und nicht etwa nur eine rein geistliche Kultgemeinschaft. Die Möglichkeit der Bildung einer Religionsgesellschaft soll den Weg eröffnen, sich als Vereinigung von Menschen zur Verwirklichung des gemeinsamen religiösen Zwecks zu organisieren, eine rechtliche Gestalt zu geben und am allgemeinen Rechtsverkehr teilzunehmen. Damit ist kein Anspruch auf eine bestimmte Rechtsform gemeint, etwa die des rechtsfähigen Vereins oder einer sonstigen Form der juristischen Person; gewährleistet ist die Möglichkeit einer irgendwie gearteten rechtlichen Existenz einschließlich der Teilnahme am allgemeinen Rechtsverkehr. Dem entspricht es, dass Art.

140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 4 WRV den Religionsgesellschaften die Möglichkeit eröffnet und gewährleistet, die Rechtsfähigkeit nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts zu erwerben.“

Demnach gewährt die in Art. 4 Abs. 1 und 2 GG garantierte religiöse Vereinigungsfreiheit³² das Recht, sich zu einer Religionsgemeinschaft zusammenzuschließen.³³ Die soziale Relevanz und zahlenmäßige Stärke einer solchen Gruppierung ist dabei nicht von Bedeutung. Bemerkenswert ist, dass die Verfassung nicht etwa nur die Vereinigung zu einer rein geistlichen Kultgemeinschaft garantiert, sondern vielmehr einen Zusammenschluss auf dem Boden der staatlichen Rechtsordnung. Nicht umfasst von der Vereinigungsfreiheit ist jedoch ein Anspruch auf eine bestimmte Rechtsform, in der die Religionsgemeinschaft nach außen auftritt, sondern lediglich die Möglichkeit, in irgendeiner rechtlichen Form am allgemeinen Rechtsverkehr teilzunehmen. Dies kann, wie Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 4 und 5 WRV deutlich machen, in den Formen des privaten Rechts ebenso erfolgen wie in denen des öffentlichen Rechts. Der Staat ist lediglich verpflichtet, eine Rechtsform überhaupt zur Verfügung zu stellen, um den Kirchen und Religionsgemeinschaften einen konkreten Rechtsstand auch im weltlichen Recht zu ermöglichen.³⁴

6. Träger der kollektiven Glaubensfreiheit in Art. 4 Abs. 1, 2 GG, Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3, 138 Abs. 2 WRV

In Abgrenzung zu der aus der individuellen Religionsfreiheit abgeleiteten Vereinigungsfreiheit geht es nunmehr um die Frage, ob und welche Personengemeinschaften Träger der genannten verfassungsrechtlichen Garantien sein können.

6.1. Gewährleistung der Rechte aus Art. 4 Abs. 1, 2 GG, Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3, 138 Abs. 2 WRV

Art. 4 GG und die durch Art. 140 GG rezipierten Vorschriften der WRV bilden ein organisches Ganzes³⁵ und sind weitgehend aufeinander abgestimmt zu interpretieren.³⁶ Kontrovers diskutiert wird allerdings die Frage, ob die verschiedenen Absätze des Art. 137 WRV bereits in der Glaubensfreiheit des Art. 4 Abs. 1 und 2 GG enthalten sind, oder ob sie eine selbständige Gewährleistung enthalten.³⁷

Unabhängig hiervon besteht jedoch weitgehend Einhelligkeit darüber, wer die kollektive Glaubensfreiheit des Art. 4 Abs. 1 und 2 GG bzw. das in Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV grundlegende Selbstbestimmungsrecht geltend machen kann. Das BVerfG hat hierzu in der sog. Goch-Entscheidung Stellung genommen. In diesem Verfahren ging es um die Frage, ob die Rechte des Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV nur die verfasste Kirche, oder die „organisierte Kirche und ihre rechtlich selbständigen Teile“ oder „alle der Kirche in bestimmter Weise zugeordneten Einrichtungen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform“ geltend machen können. Das BVerfG hat den Schutzbereich des Art. 137 Abs. 3 WRV nicht nur auf die verfasste Kirche und ihre rechtlich selbständigen Teile, sondern „auf alle der Kirche in bestimmter Weise zugeordneten Einrichtungen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform“ erstreckt, „wenn sie nach kirchlichem Selbstverständnis ihrem Zweck oder ihrer Aufgabe entsprechend berufen sind, ein Stück Auftrag der Kirche in dieser Welt wahrzunehmen und zu erfüllen.“³⁸

Das BVerfG macht in diesem Zusammenhang deutlich, dass der Begriff der „Religionsgesellschaft“ in Art. 137 Abs. 3 WRV nicht anders als in Art. 4 Abs. 1, 2 GG verstanden werden könne, für den es bereits vormals entschieden hatte, dass die kollektive Glaubensfreiheit nicht nur der Kirche als „Dachorganisation“, sondern auch ihren Untergliederungen, d.h. allen „organisatorisch oder in-

stitutionell mit Kirchen verbundenen Vereinigungen“³⁹ zu gewähren ist.

Der Zusammenhang von Art. 4 GG und Art. 137 Abs. 3 WRV ist die Weichenstellung für dieses Verständnis. Wenn das BVerfG Art. 4 GG extensiv interpretiert und in diesem Zusammenhang z.B. ausdrücklich klarstellt, dass die Liebestätigkeit eine Lebens- und Wesensäußerung der Kirche ist, dann kann für Art. 137 Abs. 3 WRV nichts anderes gelten, möchte man nicht die sachlogisch plausible Verklammerung von grundrechtlicher und institutioneller Perspektive preisgeben.⁴⁰

Ergänzend verweist das BVerfG in der Goch-Entscheidung auch auf Art. 140 GG i.V.m. Art. 138 Abs. 2 WRV, der ebenfalls „Anstalten, Stiftungen und sonstiges Vermögen“ als den Religionsgesellschaften zugehörig zählt, und plädiert somit für ein einheitliches und nicht für ein divergierendes Verständnis des Begriffs der „Religionsgesellschaft“

6.2. Träger der Rechte aus Art. 4 Abs. 1, 2 GG, Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3, 138 Abs. 2 WRV

In der Rechtslehre wird in Anlehnung an das o.g. Goch-Urteil mitunter ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die einzelne kirchliche Einrichtung nicht in Ausübung ihres eigenen Selbstbestimmungsrechts handle. Die Regelungs- und Verwaltungsbefugnis gemäß Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV stehe vielmehr der übergeordneten Kirche oder Religionsgemeinschaft zu, die allein Trägerin des verfassungsrechtlichen Selbstbestimmungsrechtes sei, und die es in der Hand habe, kirchliche Einrichtungen hieran teilhaben zu lassen.⁴¹

Eine andere Ansicht bezeichnet hingegen die kirchlichen Einrichtungen selbst als Träger des Selbstbestimmungsrechtes im Sinne des Art. 137 Abs. 3 S. 2 WRV.⁴²

Der Unterschied zwischen beiden Ansichten ist u.E. lediglich terminologischer Natur. Auch wenn die einzelne kirchliche Einrichtung nur nach letztgenannter Ansicht als

D Rechtsträger bezeichnet wird, stimmen doch beide Auffassungen darin überein, dass diese nicht losgelöst von der Religionsgemeinschaft das Selbstbestimmungsrecht innehat, sondern dass es vielmehr der institutionellen Verbindung und Zuordnung zur übergeordneten Kirche bedarf.⁴³ Das BVerfG macht dies deutlich, wenn es in der Goch-Entscheidung darauf abstellt, dass die Einrichtung „nach kirchlichem Selbstverständnis⁴⁴ ihrem Zweck oder ihrer Aufgabe entsprechend berufen sein muss, ein Stück Auftrag der Kirche in dieser Welt wahrzunehmen und zu erfüllen.“

Die erforderliche Anbindung an die Kirche bringt ein Teil der Rechtslehre somit dadurch zum Ausdruck, dass sie die Einrichtung nur mittelbar oder abgeleitet als Rechtsträger qualifiziert, während es die andere Ansicht dabei bewenden lässt, auf die Verbindung zur „Großkirche“ hinzuweisen. In der Sache besteht kein Unterschied.

Im Folgenden schließen wir uns der letztgenannten Terminologie an und bezeichnen die einzelnen Untergliederungen der Kirche selbst als Träger des Selbstbestimmungsrechtes bzw. der kollektiven Glaubensfreiheit. Als „Untergliederungen der Kirche“ werden dabei nicht nur die Untergliederungen der Kirchenverfassung bezeichnet, sondern alle rechtlich selbständigen Teilgemeinschaften der Kirche, die sowohl institutionell als auch im Hinblick auf die von ihnen angestrebten Zielsetzungen in einer objektiven Verbindung zur Kirche stehen und von daher „Teile der Kirche“ sind.

7. Träger der Rechte des Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 5 WRV

Es fragt sich nun, was unter dem Begriff der „Religionsgesellschaft“ in Art. 137 Abs. 5 WRV zu verstehen ist und wer Träger dieser Rechte ist bzw. ob die Auslegung der vorbenannten Art. 4 Abs. 1, 2 GG, 140 GG i.V.m. 137 Abs. 3, 138 Abs. 2 WRV auch auf Art. 137 Abs. 5 WRV zu übertragen ist.

In Anlehnung an das o.g. Goch-Urteil des BVerfG⁴⁵ liegt es nahe, Rechtsträger und „Religionsgesellschaft“ in Art. 137 Abs. 3, 138 Abs. 2 und Art. 137 Abs. 5 WRV einheitlich zu bestimmen. Dies gebietet auch die Einheit der Rechtsordnung. Zwar ist der Rechtsmethode auch die funktionsdifferente Auslegung bekannt, d.h. die unterschiedliche Bedeutung desselben Begriffes je nach seiner normativen Stellung im Gesetz.⁴⁶ Dies stellt jedoch eine begründungsbedürftige Ausnahme dar und bedarf triftiger Gründe, die vorliegend nicht erkennbar sind.⁴⁷ Andernfalls ist von einer einheitlichen Bedeutung des Begriffes auszugehen. Demnach erstreckt sich die „Religionsgesellschaft“ im Sinne des Art. 137 Abs. 5 WRV über die verfasste Kirche und ihre rechtlich selbständigen Teile hinaus auch „auf alle der Kirche in bestimmter Weise zugeordneten Einrichtungen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform, wenn sie nach kirchlichem Selbstverständnis ihrem Zweck oder ihrer Aufgabe entsprechend berufen sind, ein Stück Auftrag der Kirche in dieser Welt wahrzunehmen und zu erfüllen.“⁴⁸ Träger der Rechte des Art. 137 Abs. 5 WRV sind damit neben der höchsten kirchlichen Organisationsform auch ihre jeweiligen Untergliederungen.⁴⁹

Dieser Bedeutungsinhalt lässt sich auch Art. 137 Abs. 5 WRV selbst entnehmen. Gemäß Art. 137 Abs. 5 S. 1 WRV bleiben Religionsgesellschaften Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit sie solche bisher, d.h. zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Weimarer Reichsverfassung, waren. Zu solchen altkorporierten Religionsgesellschaften zählen insbesondere die großen Kirchen. Die evangelischen Kirchen und die katholischen Diözesen haben den Körperschaftsstatus in den Bundesländern inne, in denen sie mit ihren Gemeinden vertreten sind. Träger der Körperschaftsrechte sind demgemäß bei Letzteren nicht alleine die jeweils höchste Organisationsform im Geltungsbereich des Grundgesetzes⁵⁰, sondern auch deren Untergliederungen wie Pfarreien, Kirchengemeinden und Verbände.⁵¹ Dieser rechtliche Status

kann den altkorporierten oder geborenen Körperschaften nur durch verfassungsänderndes Gesetz genommen werden.⁵²

Wenn aber Rechtsträger im Sinne des Art. 137 Abs. 5 S.1 WRV auch Untergliederungen der Kirche sein können, kann für S. 2, der auf Art. 137 Abs. 5 S. 1 WRV Bezug nimmt und die „gleichen Rechte gewährt“, nichts anderes gelten. Zu beachten ist allerdings, dass mit den „gleichen Rechten“ nicht die besonderen Rechte der Alt-korporierten gemeint sind, die auf einem unwiederholbaren historischen Vorgang beruhen. Vielmehr geht es um noch heute nachholbare Chancen, welche die Rechtsordnung eröffnet.⁵³ Für ein solches Verständnis spricht im Übrigen, dass den Vätern des Grundgesetzes dieser Bedeutungsinhalt bekannt und somit von ihrem Willen getragen war; schließlich übernahmen sie eine bereits bestehende Regelung im Wege einer statischen Verweisung, Art. 140 GG, in die Verfassung. Ein einheitliches Verständnis des Begriffes der „Religionsgesellschaft“ gebietet letztlich auch die Verschränkung von Art. 137 Abs. 5 WRV mit Art. 137 Abs. 3 WRV.

Das in Art. 137 Abs. 3 WRV normierte Selbstbestimmungsrecht beinhaltet eine eigene Organisation, Normsetzung und Verwaltung. Was im Einzelnen vom Selbstbestimmungsrecht umfasst ist, legt dabei nicht der Staat fest. Der weltanschaulich neutrale Staat darf den Inhalt der Freiheit, die das Selbstbestimmungsrecht schützt, gar nicht bestimmen. Dies ist allein Sache der Kirchen bzw. Religionsgesellschaften gemäß ihrem je eigenen Selbstverständnis.⁵⁴

Zu den eigenen Angelegenheiten rechnet alles, was durch den kirchlichen Auftrag umschrieben und für den Vollzug dieses Dienstes nach dem Selbstverständnis der jeweiligen Religionsgemeinschaft unentbehrlich ist: Neben Lehre und Kultus, Erziehung und Ausbildung der Geistlichen, Rechten und Pflichten der Mitglieder, kirchlichem Dienst- und Arbeitsrecht sind hier auch die Vermögensverwaltung und die karitative Tätigkeit zu nennen.⁵⁵

Dafür stehen den Religionsgesellschaften bzw. ihren Untergliederungen gemäß Art. 137 Abs. 4 WRV privatrechtliche Organisations- und Handlungsformen zur Verfügung; gleichermaßen geschützt vom Selbstbestimmungsrecht gemäß Art. 137 Abs. 3 WRV werden aber auch Tätigkeiten in öffentlicher Form,⁵⁶ vorausgesetzt, der Einsatz der öffentlich-rechtlichen Form ist zulässig.⁵⁷ Das von Art. 137 Abs. 3 WRV garantierte Selbstbestimmungsrecht knüpft somit an Art. 137 Abs. 5 WRV an, wenn es auch die Tätigkeiten öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften unter seinen Schutz stellt. Eine solche rechtliche Verschränkung von Art. 137 Abs. 3 mit Abs. 5 WRV setzt aber wiederum denknotwendig voraus, dass hier dem Begriff der „Religionsgesellschaft“ ein einheitlicher Bedeutungsinhalt zugrunde gelegt wird.

8. Sonstige Voraussetzungen für die Verleihung von Korpurationsrechten gemäß Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 S. 2 WRV

Nach alledem sind Orden Träger der Rechte aus Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 5 Abs. 5 S. 2 WRV. Ihnen sind auf Antrag⁵⁸ Korpurationsrechte zu verleihen, „wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten“.⁵⁹

Mit der „Gewähr der Dauer“ möchte der Gesetzgeber sicherstellen, dass der betreffende Antragsteller dem Gründungsstadium entwachsen ist und sich im Kreis der vorhandenen Religionsgemeinschaften eigenständig eingerichtet hat. Es soll die Übertragung von Hoheitsrechten an Ephemeriden verhindert werden, also insbesondere an spontane religiöse Erweckungsbewegungen, die häufig von einer charismatischen Gründergestalt leben und den Generationswechsel nicht mehr vollziehen.⁶⁰

Der zeitliche Faktor der Gewähr der Dauer hat dabei eine Klammerfunktion; er setzt das

D
Vorhandensein der ersten beiden Bedingungen – Vorliegen einer Verfassung und einer entsprechenden Mitgliederzahl – voraus.

8.1. Vorliegen einer „Verfassung“

Mit „Verfassung“ ist im Rahmen des Art. 137 Abs. 5 S. 2 WRV nicht die Existenz eines bloßen Organisationsstatuts gemeint, sondern dieser Begriff bezeichnet den rechtlich greifbaren qualitativen Gesamtzustand einer Religionsgemeinschaft.⁶¹ Dieser bemisst sich nach einer hinreichenden Organisation, einer ausreichenden Finanzausstattung, einer entsprechenden Bestehensdauer sowie nach der Intensität des religiösen Lebens.

Ein dauerhafter Bestand einer Religionsgemeinschaft ist nur zu erwarten, wenn sie über eine hinreichende rechtliche Organisationsstruktur⁶² verfügt, die es ihr unter anderem ermöglicht, am allgemeinen Rechtsverkehr teilzunehmen. Ungeeignet zum Besitz der Körperschaftsrechte ist eine Gemeinschaft, die jede Form einer äußeren rechtlichen Ordnung und Struktur ablehnt.⁶³

Das Erfordernis einer hinreichenden Organisation stellt bei katholischen Ordensgemeinschaften keine Verleihungshürde dar, da das kirchliche Recht das Bestehen einer entsprechenden Organisationsstruktur voraussetzt, die das Verfahren der Willensbildung, die vertretungsberechtigten Organe und Instanzen benennt und erkennen lässt (vgl. c. 587 i.v.m. c. 732 CIC). Die generelle Verfasstheit der „Orden“ als öffentliche juristische Personen kirchlichen Rechts (vgl. cc. 634, 635, 718 und 741 CIC) hebt gem. c. 120 § 1 CIC insbesondere auf den Aspekt der Dauerhaftigkeit ab, wobei die Verleihung der kirchlichen Rechtspersönlichkeit gem. c. 114 § 3 CIC zwingend die Prüfung durch die zuständige kirchliche Autorität voraussetzt, dass nach Erwägung aller Umstände die finanziellen, organisatorischen und personellen Mittel vorhanden sind, die voraussichtlich zur Erreichung der angestrebten Ziele erforderlich sind.

In finanzieller Hinsicht setzt ein dauerhaftes Bestehen die Existenz schuldenfreien Vermögens und ausreichender Einkünfte voraus, die den Unterhalt und die Wahrnehmung der gemeinschaftseigenen Aufgaben gewährleisten.⁶⁴ In diesem Zusammenhang ist nicht entscheidend, woher die Mittel stammen, es kommt alleine auf deren Verfügbarkeit in der Zukunft an.⁶⁵ Diese Voraussetzung hat an Gewicht gewonnen, seitdem das BVerfG⁶⁶ die Insolvenzunfähigkeit von Kirchen und Religionsgemeinschaften, die den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts innehaben, festgestellt hat. Das Gericht verlangt in diesem Urteil denn auch ausdrücklich, dass bei jeder Entscheidung, die „die Anerkennung einer Religionsgesellschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts zum Inhalt hat“, eingehend zu prüfen ist, ob diese „nach ihrer Bedeutung im öffentlichen Leben, von ihrem Mitgliederbestand und ihren Vermögensverhältnissen her in der Lage“ ist, „ihren finanziellen Verpflichtungen auf Dauer nachzukommen.“⁶⁷ Bei den verschiedenen Formen des Ordenslebens spielt diesbezüglich der Mitgliederbestand eine ausschlaggebende Rolle, weil die laufenden Einkünfte der Gemeinschaften nicht unwesentlich durch die berufliche Erwerbsarbeit der Ordensmitglieder oder durch entsprechende Pensionsleistungen erzielt werden.⁶⁸ Bei den sogenannten „Bettelorden“ kommt als besondere Form des Vermögenserwerbs hinzu, dass sie ein privilegiertes Recht zur Sammlung von Spenden besitzen (c. 1255 § 1 CIC). Das Vermögen der „Orden“ ist Kirchenvermögen⁶⁹ und unterliegt damit hinsichtlich seiner Verwaltung, insbesondere aber seiner Veräußerung den einschlägigen kirchlichen Schutzvorschriften vor allem der cc. 1281 und 1290-1298 CIC, die durch entsprechende ordensrechtliche Vorschriften ergänzt werden.⁷⁰ Aus der regelmäßigen kirchenrechtlichen Aufsichtspflicht sowie aus der Genehmigungspflicht etwa für Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung kann sich bei Vernachlässigung der Sorgfaltspflicht möglicherweise ei-

ne Haftungsverpflichtung der jeweiligen kirchlichen Autorität ergeben.

Die „Gewähr der Dauer“ bietet eine Religionsgemeinschaft erst nach einem gewissen Zeitraum ihres Bestands. Die Fixierung einer allgemein gültigen Zeitspanne verbietet sich insoweit allerdings, vielmehr richtet sich diese nach den konkreten Umständen des Einzelfalls.⁷¹ Nicht abschließend geklärt ist hingegen die Frage, ob – bevor erstmals das Vorliegen dieses Kriteriums beurteilt werden kann – der Ablauf einer bestimmten Mindestbestandszeit zu fordern ist. In dieser Frage gehen die Meinungen weit auseinander. Während mitunter Mindestzeiten von 30 und 80 Jahren genannt werden,⁷² weisen andere⁷³ darauf hin, dass eine „Religionsgemeinschaft bereits wenige Jahre nach ihrer Konstituierung dauernden Bestand versprechen“ könne. Sachgerecht dürfte ein vermittelnder Ansatz sein, der auf die Fixierung einer Mindestzeit verzichtet, jedoch in der Regel den Bestand der Gemeinschaft über die Gründergeneration hinaus verlangt.⁷⁴ Denn bei einer Religionsgemeinschaft, die die Gründergeneration überdauert und von der nachfolgenden Generation solide weitergeführt wird, ist der Fortbestand derart wahrscheinlich, dass sich die gegenteilige Einschätzung nur bei Vorliegen besonderer Umstände vertreten lässt. Wer darüber hinaus eine längere oder kürzere Bestandszeit fordert, wird im Einzelfall darlegen müssen, warum sich das Vorliegen der Gewähr der Dauer ausnahmsweise früher oder später erweist.⁷⁵

Das religiöse Leben der Gemeinschaft muss eine gewisse Intensität aufweisen.⁷⁶ Hierunter sind unter anderem regelmäßige Zusammenkünfte der Mitglieder zu Gottesdiensten und anderen Gemeinschaftsveranstaltungen zu verstehen, die als gemeinschaftsbildender Faktor das Zusammengehörigkeitsgefühl und somit den Fortbestand der Gemeinschaft sichern. Dieses Kriterium dürfte bei katholischen Orden keine Verleihungshürde darstellen, rückt doch bereits das kirchliche Recht die geistliche Ausrichtung der Gemeinschaften in den Mittelpunkt.⁷⁷

8.2. Zahl der Mitglieder

Neben der Verfassung muss auch die Zahl der Mitglieder⁷⁸ der Religionsgemeinschaft die Gewähr der Dauer bieten. Eine für alle Fälle geltende Mindestzahl lässt sich hier ebenso wenig fixieren wie eine allgemein gültige Mindestbestandszeit.⁷⁹ Nach den Empfehlungen der Kultusministerkonferenz über die Verleihung der öffentlichen Körperschaftsrechte an Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen vom 12.3.1954 „muss die Mitgliederzahl in dem einzelnen Land so groß sein, dass die Organisation eine gewisse Bedeutung im öffentlichen Leben erlangt hat“.⁸⁰ Die bisherige Verleihungspraxis der Länder ist uneinheitlich. Als Richtwert wird verlangt, dass jeder tausendste Einwohner des betreffenden Landes Mitglied der antragstellenden Religionsgesellschaft ist.⁸¹ Ausnahmen hiervon sollen bei entsprechender Begründung möglich sein, so wenn beispielsweise Mitglieder außerhalb des jeweiligen Bundeslandes zur Gewähr der Dauer beitragen.⁸²

Auf Ordensgemeinschaften und andere selbständige Untergliederungen von Religionsgemeinschaften können Mitgliederzahlen in dem oben genannten Umfang nicht unbeschweren übertragen werden. Vielmehr ist zu berücksichtigen, dass diese Gemeinschaften bereits Teile bzw. Untergliederungen von größeren Religionsgesellschaften sind, die ihrerseits die Gewähr der Dauer und einen entsprechenden Mitgliederbestand bieten. Insofern könnte man auch sagen, dass die jeweilige selbständige Untergliederung einer Religionsgemeinschaft an der „Bedeutung im öffentlichen Leben“ der übergeordneten „Dachorganisation“ partizipiert. Zwar ist auch bei den selbständigen Untergliederungen eine Mitgliederzahl zu fordern, die einen dauerhaften Bestand und eine langfristige Kooperation mit dem Staat gewährleistet, jedoch unter Berücksichtigung ihrer eigenen Einbindung in eine Religionsgemeinschaft.⁸³ Auch die enge Bindung der Ordensmitglieder an ihre Gemeinschaft ist hier von entschei-

Dender Bedeutung, da sich diese unmittelbar auf den dauerhaften Bestand der Ordensgemeinschaft auswirkt. Im Gegensatz zur „bloßen“ Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft, die oftmals nur als lose Mitgliedschaft empfunden wird, binden sich die Mitglieder von Ordensgemeinschaften durch Gelübde, Eid oder religiöses Versprechen auf Dauer bzw. auf Lebenszeit an ihre Gemeinschaft. Dass insoweit für Orden und andere selbständige Untergliederungen von Religionsgemeinschaften ein anderer Maßstab anzulegen ist, lässt sich auch aus dem Grundgesetz und aus dem Zusammenspiel zwischen S. 1 und S. 2 des Art. 137 Abs. 5 S. 1 WRV ableiten. Zu den altkorporierten Religionsgesellschaften im Sinne des Art. 137 Abs. 5 S. 1 WRV gehören neben den jeweils höchsten kirchlichen Organisationsformen im Geltungsbereich der Verfassung auch die Untergliederungen von Religionsgesellschaften wie Pfarreien, Kirchengemeinden und Verbände, die je für sich niemals die oben genannten Mitgliederzahlen aufbringen könnten, denen aber von den Vätern des Grundgesetzes dennoch eine langfristige Kooperationsfähigkeit mit dem freiheitlich demokratischen Rechtsstaat zugemessen wurde. Für Art. 137 Abs. 5 S. 2 WRV, der direkt an S. 1 anknüpft und diesen fortführt, kann nichts anderes gelten.

Dass Ordensgemeinschaften im übrigen verlässliche Kooperationspartner des Staates sein können, denen man, soweit die übrigen Voraussetzungen vorliegen, Korporationsrechte zuerkennen kann, zeigt unter anderem der Bestand zahlreicher bayerischer Abteien als Körperschaften des öffentlichen Rechts. Eine zu fordernde Mindestmitgliederzahl bei Orden ist den konkreten Umständen des Einzelfalls zu entnehmen.

8.3. Ungeschriebene Verleihungsvoraussetzungen

Zwar nennt das Grundgesetz darüber hinaus keine weiteren Verleihungsvoraussetzungen, jedoch ist weitgehend anerkannt, dass die an-

tragstellende Gemeinschaft jedenfalls rechts-treu sein muss.⁸⁴ Dies hat das BVerfG⁸⁵ in seinem Zeugen-Jehovas-Urteil v. 19.12.2000 nochmals klargestellt. Danach muss die antragstellende Religionsgemeinschaft die Gewähr dafür bieten, das geltende Recht zu beachten und insbesondere die ihr übertragene Hoheitsgewalt nur im Einklang mit den verfassungsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen auszuüben. Ihr Verhalten darf die in Art. 79 Abs. 3 GG umschriebenen fundamentalen Verfassungsprinzipien, die dem staatlichen Schutz anvertrauten Grundrechte Dritter sowie die Grundprinzipien des freiheitlichen Religions- und Staatskirchenrechts des Grundgesetzes nicht gefährden.⁸⁶ Liegen all diese Voraussetzungen des Art. 137 Abs. 5 S. 2 WRV vor, hat die antragstellende Gemeinschaft von Verfassung wegen einen – gerichtlich durchsetzbaren – Anspruch auf Verleihung der Körperschaftsrechte. Die zuständige Behörde hat – wie sich aus Art. 137 Abs. 5 S. 2 WRV ergibt – keinerlei Ermessensspielraum wie auch die unbestimmten Rechtsbegriffe „Religionsgemeinschaft“ und „Gewähr der Dauer“ der uneingeschränkten richterlichen Kontrolle unterliegen.⁸⁷

9. Ergebnis und Schluss

Wie der Gang der Untersuchung erwiesen hat, stehen die Rechte aus Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 5 S. 2 WRV wie auch aus Art. 4 Abs. 1, 2 GG, Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3, 138 Abs. 2 WRV nicht nur den Kirchen und Religionsgemeinschaften als „Dachorganisationen“, also in ihrer im Geltungsbereich des Grundgesetzes vertretenen höchsten Organisationsform zu, sondern auch ihren Untergliederungen und selbständigen Teilen, zu denen unzweifelhaft die „Orden“ in ihren vielfältigen Erscheinungsformen gehören. Unabdingbare, aber zugleich auch hinreichende Voraussetzung dafür ist lediglich, dass die fraglichen Untergliederungen „Teil der Kirche“ sind.

Das Bundesverfassungsgericht hat eine Krite-riologie dafür entwickelt, wie diese geforder-te Zugehörigkeit zur katholischen Kirche beurteilt werden kann. So wurde das Grundrecht aus Art. 4 Abs. 1 und 2 GG nicht nur den Kir-chen, Religions- und Weltanschauungsge-meinschaften selbst zugesprochen, sondern auch solchen „Vereinigungen, die sich nicht die allseitige, sondern nur die partielle Pflege des religiösen oder weltanschaulichen Lebens ihrer Mitglieder zum Ziel gesetzt haben.“⁸⁸ In diesem Zusammenhang verweist das Bundes-verfassungsgericht ausdrücklich auch auf die Orden, die als Vereinigungen eingestuft wer-den, die organisatorisch oder institutionell mit den Kirchen verbunden sind. Gefordert wird dabei nicht die organisatorische Einglie-derung in die katholische Kirche, das heißt, dass die fragliche Einrichtung oder Vereini-gung nicht zu den Verfassungsebenen der ka-tholischen Kirchen zählen muss, sondern es wird entweder eine institutionelle Verbindung mit der Kirche oder aber eine Übereinstim-mung in der gemeinsamen Zielsetzung gef-ordert.⁸⁹ Im Hinblick auf die Inanspruch-nahme des Selbstbestimmungsrechts aus Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV spricht das Bundesverfassungsgericht anknüpfend an die von ihm festgelegte Krite-riologie von „der Kir-che in bestimmter Weise zugeordneten Ein-richtungen ohne Rücksicht auf ihre Rechts-form, ... [die] nach kirchlichem Selbstver-ständnis ihrem Zweck oder ihrer Aufgabe ent-sprechend berufen sind, ein Stück Auftrag der Kirche in dieser Welt wahrzunehmen und zu erfüllen.“⁹⁰ Wiederum im Hinblick auf Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV nennt das Bundesverfassungsgericht in seiner Entschei-dung vom 25.03.1980 als „maßgebendes Kri-terium für die Zuordnung einer Einrichtung zur Kirche ... nicht etwa die Zugehörigkeit der Kirchenverwaltung; es genügt vielmehr, dass die in Frage stehende Einrichtung der Kirche so nahe steht, dass sie teilhat an der Verwirklichung eines Stücks Auftrag der Kir-che ... im Einklang mit dem Bekenntnis der christlichen Kirche und in Verbindung mit

den Amtsträgern der Kirche.⁹¹ Alle Einrich-tungen und Vereinigungen, auf die dieses Kri-terium zutrifft, werden als Teil der katholi-schen Kirche und somit zu Recht als Reli-gionsgesellschaft im Sinne des Art. 137 Abs. 3 WRV bezeichnet.⁹²

Damit eine Einrichtung oder Vereinigung in diesem Sinne „Religionsgesellschaft“ sein kann, ist also gefordert, dass sie „Teil der Kir-che“ ist. Diese Bedingung ist im Fall der ka-tholischen Kirche nicht nur dann erfüllt, wenn es sich um verfassungsrechtliche Glie-derungen der katholischen Kirche wie etwa Pfarreien handelt, sondern auch dann, wenn entweder eine institutionelle Verbindung mit der Kirche besteht oder wenn insoweit eine Übereinstimmung mit der Zielsetzung der Kirche besteht, dass wenigstens ein Teil der-selben angestrebt oder verwirklicht wird. Ei-ne Unterstellung solcher „Teile“ unter die „Kirchenverwaltung“, das heißt unter die hie-rarchische Leitungsautorität der Kirche, wird ausdrücklich nicht gefordert.⁹³ Die Forde-rung nach einer institutionellen Verbindung lässt aber erkennen, dass eine solche Verbin-dung mit der Kirche nicht nur einseitig von Seiten der fraglichen Einrichtung oder Ver-einigung reklamiert werden und ebenso we-nig rein intentional sein kann, sondern dass sie auf einer objektiven Grundlage beruhen muss. Für die „Orden“ in ihren vielfältigen Erscheinungsformen sind diese Vorausset-zungen nach kirchlichem Selbstverständnis, das vor allem in der geltenden kirchlichen Rechtsordnung zum Ausdruck kommt, zweifel-sohne gegeben. Insofern kann im Rückgriff auf die vom Bundesverfassungsgericht ent-wickelte Krite-riologie sowie auf das geltende Kirchenrecht für die „Orden“ ohne jede Ein-schränkung belegt werden, dass sie „Teil der Kirche“ sind und somit dem Begriff der „Re-ligionsgemeinschaft“ unterfallen.

Im Hinblick auf die Verleihung der Kör-per-schaftsrechte folgt daraus, dass die „Orden“, sofern die übrigen Voraussetzungen des Art. 137 Abs. 5 S. 2 WRV gegeben sind, einen Rechtsanspruch auf die Verleihung der Kör-

perschaftsrechte besitzen. Dieser Anspruch besteht für den gesamten Geltungsbereich des Grundgesetzes.

Landesgesetze, welche die Verleihung der Körperschaftsrechte an Religionsgemeinschaften und ihre Untergliederungen näher konkretisieren, müssen sich an Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 5 S. 2 WRV messen lassen. Dem hält jedoch das bayerische Änderungs-gesetz zum Kirchensteuergesetz, das am 29.11.2005 vom bayerischen Landtag beschlossen wurde, bereits deshalb nicht Stand, weil es die Verleihung der Körperschaftsrechte an „Orden“ – entgegen Art. 137 Abs. 5 S. 2 WRV – in das Ermessen der Behörde stellt und eine Verbindung des statusbegründenden Verwaltungsaktes mit Auflagen vorsieht.

Prof. Dr. theol. Heribert Hallermann lehrt katholisches Kirchenrecht an der Universität Würzburg. Br. Dr. iur. Noach Heckel OSB ist Benediktiner der Abtei Münsterschwarzach.

¹ Bayerischer Landtag, 15. Wahlperiode, Drucksache 15/4365.

² KirchStG i.d.F. vom 21.11.1994 (GVBl. S. 1026, BayRS 2220-4-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2001 (GVBl. S. 1002).

³ Begründung des Gesetzentwurfes durch Staatsminister Siegfried Schneider im Bayerischen Landtag v. 10.5.2005, 15/42, S. 3075.

⁴ Vgl. BVerfGE 66, 1 = NJW 1984, 2401.

⁵ Entsprechend hat auch der Bundesgesetzgeber eine Regelung der Insolvenz(un)fähigkeit der Kirchen in § 2 InsO für entbehrlich gehalten, wie der Begründung des Rechtsausschusses zu § 12 InsO im entsprechenden Gesetzgebungsverfahren zu entnehmen ist, vgl. Hess, H./ Weis, M. / Wienberg, R., Insolvenzordnung, 2. Aufl., Heidelberg 2001, § 12, Rz. 8; Uhlenbruck, W., Insolvenzordnung, 12. Aufl., München 2003, § 12, Rz. 13 m.w.N.

⁶ Vgl. BVerfGE 66, 1 = NJW 1984, 2401.

⁷ Vgl. Uhlenbruck, W., Insolvenzordnung, 12. Aufl., München 2003, § 12, Rz. 13 m.w.N.

⁸ Vgl. Bayerischer Landtag, 15. Wahlperiode, Drucksache 15/3311, S. 4 f.: „Gerät eine Kirche, Religionsgemeinschaft oder weltanschauliche Gemeinschaft, die die Eigenschaft einer Körperschaft des

öffentlichen Rechts besitzt, in eine wirtschaftliche oder strukturelle Krise, so ist ein staatliches Eingreifen im Wege der Aufsicht wegen des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts aus verfassungsrechtlichen Gründen ausgeschlossen. Als einzige Handlungsmöglichkeit des Staates kommt der Entzug der Körperschaftsrechte in Betracht. Hierfür bedarf es jedoch einer gesetzlichen Grundlage.“

⁹ Nicht ausdrücklich reflektiert wird in diesem Zusammenhang die Tatsache, dass eine solche Auflage einen schwerwiegenden Eingriff in das grundgesetzlich geschützte Selbstbestimmungsrecht der „Orden“ darstellt.

¹⁰ Begründung des Gesetzentwurfes durch Staatsminister Siegfried Schneider im Bayerischen Landtag v. 10.5.2005, 15/42, S. 3075. Vgl. auch Art. 49 Abs. 2 Nr. 2 BayVwVfG.

¹¹ Vgl. Bayerischer Landtag, 15. Wahlperiode, Drucksache 15/3311, S. 4 f.

¹² Vgl. Bayerischer Landtag, 15. Wahlperiode, Drucksache 15/3311, S. 6.

¹³ Vgl. Bayerischer Landtag, 15. Wahlperiode, Drucksache 15/3311, S. 4 f.

¹⁴ Vgl. Isensee, J, Wer definiert die Freiheitsrechte, Heidelberg 1980, S. 61, der darauf hinweist, dass sich das Selbstverständnis der Kirche danach bemisst, was hierzu von autorisierter Instanz vorge-tragen wird; ebenso Hollerbach, A., in: Isensee, J./Kirchhof, P., HbStR, Band VI, Heidelberg 1989, § 138, Rz. 95; BVerfGE 24, 236, 247.

¹⁵ Vgl. hierzu Sebott, R., Ordensrecht. Kommentar zu den cc. 573-746 des Codex Iuris Canonici, Frankfurt/Main 1995, S. 22 f.

¹⁶ Vgl. hierzu die einschlägigen Verzeichnisse etwa in Heimerl, H./Pree, H., Handbuch des Vermögensrechts der katholischen Kirche, Regensburg 1993, S. 928 ff. oder in der jeweils aktuellen Ausgabe des Adressbuch für das katholische Deutschland, hg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz.

¹⁷ Vgl. P. Johannes Paul II., Apostolische Konstitution Sacrae disciplinae Leges, in: Codex Iuris Canonici lateinisch-deutsch, 5. Aufl., Kevelaer 2001, S. XVI-II/XIX.

¹⁸ Vgl. LG 43-47.

¹⁹ Vgl. hierzu auch cc. 579, 582, 584 und 589 i.V.m. c. 732 CIC.

²⁰ Vgl. cc. 634 § 1, 635 § 1, 718 und 741 § 1 i.V.m. c. 116 CIC.

²¹ Vgl. cc. 116 § 1 und 301 § 1 CIC.

²² Vgl. cc. 635 § 1, 741 § 1 und 1254 § 2 CIC.

- ²³ Vgl. cc. 593-595 CIC.
- ²⁴ Vgl. Pieroth, B./Görisch, C., JuS 2002, S. 937 f. m.w.N.; Koriath, S., in: Maunz, T./Dürig, G., Grundgesetz, Kommentar, München (44. Erg.Lief., Febr. 2005), Art. 137 WRV, Rz. 13 f.; Sachs, M., Grundgesetz, Kommentar, 2. Aufl., München 1999, Art. 140, Rz. 5.
- ²⁵ Ebenso Koriath, S., in: Maunz, T./Dürig, G., Grundgesetz, Kommentar, München (44. Erg.Lief., Febr. 2005), Art. 137 WRV, Rz. 13.
- ²⁶ Vgl. etwa cc. 369 und 515 § 1 CIC.
- ²⁷ Vgl. Koriath, S., in: Maunz, T./Dürig, G., Grundgesetz, Kommentar, München (44. Erg.Lief., Febr. 2005), Art. 137 WRV, Rz. 14; Jeand'Heur, B./Koriath, S., Grundzüge des Staatskirchenrechts, Stuttgart 2000, S. 73 f.; Tillmanns, R., DÖV 1999, S. 441, 444 f.
- ²⁸ Zur Qualifizierung der Scientology-Church vgl. Jeand'Heur, B./Koriath, S., Grundzüge des Staatskirchenrechts, Stuttgart 2000, S. 78-80 m.w.N.
- ²⁹ Vgl. Poscher, R., Der Staat, 39 (2000), S. 49, 50 f.; Tillmanns, R., DÖV 1999, S. 441, 445.
- ³⁰ Vgl. Poscher, R., Der Staat, 39 (2000), S. 49-67.
- ³¹ BVerfGE 83, 341, 354, 355 f.
- ³² Während das BVerfG und die h.L. Art. 137 Abs. 2 WRV als Bestandteil des Grundrechts der Religionsfreiheit ansehen und Art. 137 Abs. 2 WRV damit weitgehend rein deklaratorischer Natur ist, wird in der Rechtslehre auch vertreten, Art. 137 Abs. 2 WRV als *lex specialis* zu Art. 4 Abs. 1, 2 GG zu verstehen, vgl. Sachs, M., Grundgesetz, Kommentar, 2. Aufl., München 1999, Art. 137 WRV, Rz. 3 m.w.N.; Jeand'Heur, B./Koriath, S., Grundzüge des Staatskirchenrechts, Stuttgart 2000, S. 73; Conring, H.-T., Korporative Religionsfreiheit in Europa, Frankfurt 1998, S. 221 f.
- ³³ Die religiöse Vereinigungsfreiheit schützt ebenso die Gründung religiöser Vereine, vgl. BVerfGE 81, 341, 356. Anders als Religionsgemeinschaften haben religiöse Vereine im Hinblick auf die Pflege des religiösen Lebens lediglich eine partielle Zielsetzung, beschränken sich auf einzelne Aufgaben und beanspruchen nicht, alle Fragen des kirchlichen Lebens zu behandeln; vgl. Muckel, S., in: Listl, J./Pirson, D., HbStKirchR, Band I, 2. Aufl., Berlin 1994, S. 828.
- ³⁴ Vgl. Hollerbach, A., in: Isensee, J./Kirchhof, P., HbStR, Band VI, Heidelberg 1989, § 138, Rz. 126.
- ³⁵ Vgl. BVerfGE 53, 366, 400; 70, 138, 167.
- ³⁶ Vgl. hierzu Jarass, H., in: Jarass, H./Pieroth, B., Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Kommentar, 7. Aufl., München 2004, Art. 4, Rz. 3.
- ³⁷ Nach Auffassung von Jarass, H., in: Jarass, H./Pie-

- roth, B., Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Kommentar, 7. Aufl., München 2004, Art. 137 WRV, Rz. 6 m.w.N., sind Art. 137 Abs. 2 bis 4 WRV in der in Art. 4 Abs. 1 und 2 GG garantierten Glaubensfreiheit enthalten. Insbesondere für Art. 137 Abs. 3 WRV ist dies jedoch umstritten. Zum Verhältnis des Art. 137 Abs. 3 WRV zum Grundrecht der Religionsfreiheit vgl. Jeand'Heur, B./Koriath, S., Grundzüge des Staatskirchenrechts, Stuttgart 2000, S. 134-136. Das BVerfG äußert sich hierzu in BVerfGE 42, 312, 332; 53, 366, 401 folgendermaßen: „Die Garantie freier Ordnung und Verwaltung der eigenen Angelegenheiten (Art. 137 Abs. 3 WRV) erweist sich als notwendige, wenngleich rechtlich selbständige Gewährleistung, die der Freiheit des religiösen Lebens und Wirkens der Kirchen und Religionsgemeinschaften die zur Wahrnehmung dieser Aufgaben unerlässliche Freiheit der Bestimmung über Organisation, Normsetzung und Verwaltung hinzufügt.“
- ³⁸ BVerfGE 46, 73, 85.
- ³⁹ BVerfGE 24, 236, 247.
- ⁴⁰ So Hollerbach, A., in: Isensee, J./Kirchhof, P., HbStR, Band VI, Heidelberg 1989, § 138, Rz. 121.
- ⁴¹ Vgl. v. Campenhausen, Staatskirchenrecht, 3. A., München 1996, S. 195; Koriath, S., in: Maunz, T./Dürig, G., Grundgesetz, Kommentar, München (44. Erg.Lief., Febr. 2005), Art. 137 WRV, Rz. 19; Muckel, S., in: Listl, J./Pirson, D., HbStKirchR, Band I, 2. Aufl., Berlin 1994, S. 827, 834.
- ⁴² Vgl. Jarass, H., in: Jarass, H./Pieroth, B., Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Kommentar, 7. Aufl., München 2004, Art. 4, Rz. 19 f., Art. 137 WRV, Rz. 5 f.; Sachs, M., Grundgesetz, Kommentar, 2. Aufl., München 1999, Art. 140, Rz. 5, Art. 137 WRV, Rz. 5.
- ⁴³ Die Rechte der Untergliederung entfallen, wenn sie den Gesamtverband verlässt (z.B. aus der Kirche austritt). Die ausscheidende Untergliederung kann allerdings bei Erfüllung der Voraussetzungen des Art. 137 Abs. 5 WRV ihrerseits einen neuen, eigenen Anspruch auf Einräumung selbständiger Körperschaftsrechte haben, vgl. Weber, H., Die Religionsgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts im System des Grundgesetzes, Berlin 1966, S. 101 m.w.N.
- ⁴⁴ Was im Einzelnen der Kirche angehört und ihren Auftrag in der Welt erfüllt, ist der Entscheidung des weltlichen Gesetzgebers entzogen. Dies ist Sache des kirchlichen Selbstverständnisses und des jeweiligen Kirchenrechts.
- ⁴⁵ BVerfGE 46, 73, 86.
- ⁴⁶ Als Beispiel sei an dieser Stelle die funktionsdiffe-

rente Auslegung der „verfassungsmäßigen Ordnung“ in Art. 2 Abs. 1 GG, Art. 9 Abs. 2 GG und Art. 20 Abs. 3 GG genannt.

⁴⁷ Vgl. Pieroth, B./Görisch, C., JuS 2002, 937, 940 m.w.N.

⁴⁸ BVerfGE 46, 73, 85.

⁴⁹ Zum gleichen Ergebnis gelangt Doose, U., Die rechtliche Stellung der evangelischen Freikirchen in Deutschland, Marburg 1963, S. 103, 125, der dieses mit der historischen Entwicklung des Begriffs „Religionsgesellschaft“ begründet sowie auf Nr. 2b des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 12.3.1954, abgedruckt bei Weber, H., ZevKR 34 (1989), S. 337, 377 f., hinweist, die die Verleihung von Körperschaftsrechten an örtliche Gemeinden zum Gegenstand hat; ebenso Lehmann, J., Die kleinen Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts im heutigen Staatskirchenrecht, Frankfurt a.M. 1959, S. 42. A.A. Held, G., Die kleinen öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften im Staatskirchenrecht der Bundesrepublik, München 1974, S. 113 m.w.N., der allerdings keine weitere Begründung anführt.

⁵⁰ Katholischerseits die Diözese, evangelischerseits die Landeskirche. Dabei dürfen katholische Diözesen und evangelische Landeskirchen nicht einfach gleichgesetzt werden: Während es sich bei den evangelischen Landeskirchen um jeweils eigene, bekenntnismäßig zum Teil unterschiedene Kirchen und somit um die jeweils höchste kirchliche Organisationsform handelt, sind die Diözesen nach katholischem Selbstverständnis gemäß c. 368 CIC „Teilkirchen, in denen und aus denen die eine und einzige katholische Kirche besteht“; sie bilden also lediglich die im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestehende höchste kirchliche Organisationsform aus.

⁵¹ Vgl. v. Campenhausen, A., in: v. Mangoldt, H./Klein, F., BK, Art. 137 WRV, Rz. 234; Jeand'Heur, B./Korioth, S., Grundzüge des Staatskirchenrechts, Stuttgart 2000, S. 156, 162.

⁵² Vgl. Friesenhahn, E., in: Friesenhahn, E./Scheuner, U., HbStKirchR, Bd. I, 1. Aufl., Berlin 1974, S. 545, 555; v. Campenhausen, A., in: v. Mangoldt, H./Klein, F., BK, Art. 137 WRV, Rz. 224.

⁵³ Vgl. Friesenhahn, E., in: Friesenhahn, E./Scheuner, U., HbStKirchR, Bd. I, 1. Aufl., Berlin 1974, S. 545, 556 f. m.w.N.; v. Campenhausen, A., in: v. Mangoldt, H./Klein, F., BK, Art. 137 WRV, Rz. 233.

⁵⁴ Vgl. Rüfner, W., Art. Selbstbestimmungsrecht, Lexikon für Kirchen und Staatskirchenrecht, Bd. 3, Paderborn 2004 unter Hinweis auf die st. Rspr. des BVerfG; v. Campenhausen, Staatskirchenrecht, 3. A., München 1996, S. 110 f. m.w.N.

⁵⁵ Vgl. v. Campenhausen, Staatskirchenrecht, 3. A.,

München 1996, S. 111-114 m.w.N.; Korioth, S., in: Maunz, T./Dürig, G., Grundgesetz, Kommentar, München (44. Erg.Lief., Febr. 2005), Art. 137 WRV, Rz. 26-43 m.w.N.

⁵⁶ Vgl. BVerfGE 66, 1, 19 f.; Korioth, S., in: Maunz, T./Dürig, G., Grundgesetz, Kommentar, München (44. Erg.Lief., Febr. 2005), Art. 137 WRV, Rz. 18.

⁵⁷ Vgl. Jarass, H., in: Jarass, H./Pieroth, B., Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Kommentar, 5. Aufl., München 2000, Art. 4, Rz. 26 m.w.N.

⁵⁸ Antragsberechtigt ist nicht das einzelne Mitglied, sondern nur die Gemeinschaft als Personenmehrheit, die – entsprechend ihrer organisatorischen Struktur – nach außen vom zuständigen Organ vertreten wird. Der Antrag auf Verleihung der Körperschaftsrechte ist bei der jeweils zuständigen Landesbehörde zu stellen; in Bayern ist dies das Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

⁵⁹ Art. 137 Abs. 5 S. 2 WRV. Diese Formulierung wurde aus § 18 der Badischen Verfassung vom 21.3.1919 in die WRV übernommen, nachdem sich die sozialdemokratischen Parteien nicht damit durchsetzen konnten, die Verleihung der Korporationsrechte an gar keine Bedingungen zu knüpfen, vgl. Tillmanns, R., DÖV 1999, S. 441, 445.

⁶⁰ Vgl. Morlok, M., in: Dreier, H., Grundgesetz, Kommentar, Bd. III, Tübingen 2000, Art. 137 WRV, Rz. 98; Held, G., Die kleinen öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften im Staatskirchenrecht der Bundesrepublik, 1974, S. 115.

⁶¹ So die ganz herrschende Meinung, vgl. Kirchhof, P., in: Listl, J./Pirson, D., HbStKirchR, Band I, 2. Aufl., S. 651, 685; Morlok, M., in: Dreier, H., Grundgesetz, Kommentar, Bd. III, Tübingen 2000, Art. 137 WRV, Rz. 98; Jarass, H., in: Jarass, H./Pieroth, B., Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Kommentar, 7. Aufl., München 2004, Art. 137 WRV, Rz. 15; Held, G., Die kleinen öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften im Staatskirchenrecht der Bundesrepublik, München 1974, S. 116. Ganz unproblematisch ist diese Auslegung jedoch nicht, vgl. hierzu Weber, H., ZevKR 34 (1989), S. 337, 350 m.w.N.

⁶² Hollerbach, A., in: Isensee, J./Kirchhof, P., HbStR, Band VI, Heidelberg 1989, § 138, Rz. 135 spricht insoweit von einem zu fordernden „Mindestmaß an Amtlichkeit“.

⁶³ Vgl. Held, G., Die kleinen öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften im Staatskirchenrecht der Bundesrepublik, München 1974, S. 117.

⁶⁴ Vgl. Weber, H., ZevKR 34 (1989), S. 337, 351, Müller-Volbeh, JZ 1981, S. 41, 47; Voll, O., Handbuch des bayerischen Staatskirchenrechts, München

- 1985, S. 76; Held, G., Die kleinen öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften im Staatskirchenrecht der Bundesrepublik, München 1974, S. 117.
- ⁶⁵ Es ist somit nicht von Bedeutung, ob die Einkünfte aus Kirchensteuern, sonstigen Abgaben und Spenden der Mitglieder oder aus Zuschüssen des Staates oder einer ausländischen Mutterkirche stammen, vgl. Held, G., Die kleinen öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften im Staatskirchenrecht der Bundesrepublik, München 1974, S. 117.
- ⁶⁶ BVerfGE 66, 1 = NJW 1984, 2401.
- ⁶⁷ BVerfGE 66, 1, 24.
- ⁶⁸ Vgl. cc. 668 § 3, 718 und 741 § 2 CIC. Vgl. hierzu auch Hallermann, H., Vermögensverwaltung und Vermögensverzicht durch Ordensangehörige im Kirchenrecht und im deutschen Zivilrecht unter besonderer Berücksichtigung der Deklarationen der Beuroner Kongregation, in: Ordenskorrespondenz 40 (1999), S. 431 - 451.
- ⁶⁹ Vgl. cc. 635 § 1, 718 und 741 § 1 CIC.
- ⁷⁰ Vgl. etwa cc. 635 § 2, 638 und 639 CIC.
- ⁷¹ Ebenso Weber, H., ZevKR 34 (1989), S. 337, 351; Held, G., Die kleinen öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften im Staatskirchenrecht der Bundesrepublik, München 1974, S. 117 f.
- ⁷² Vgl. Müller, K., ZevKR 2 (1952), S. 139, 166 (30-50 Jahre); Lehmann, J., Die kleinen Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts im heutigen Staatskirchenrecht, Oldenstadt 1959, S. 50 (70-80 Jahre); LVG Hannover, Kirche 4, 28, 36 (30-60 Jahre).
- ⁷³ Vgl. Held, G., Die kleinen öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften im Staatskirchenrecht der Bundesrepublik, München 1974, S. 118.
- ⁷⁴ So auch Weber, H., ZevKR 34 (1989), S. 377, 352, der feststellt, dass man damit im Ergebnis zu einer regelmäßigen Mindestbestandszeit von etwa 30 Jahren kommt.
- ⁷⁵ Vgl. Tillmanns, R., DÖV 1999, S. 441, 446.
- ⁷⁶ Vgl. Kirchhof, P., in: Listl, J./Pirson, D., HbStKirchR, Band I, 2. Aufl., S. 651, 685; Weber, H., ZevKR 34 (1989), S. 337, 352; Held, G., Die kleinen öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften im Staatskirchenrecht der Bundesrepublik, München 1974, S. 118. Die Forderung nach einer gewissen Intensität religiösen Lebens steht allerdings in einem nicht unproblematischen Spannungsverhältnis zum Selbstbestimmungsrecht im Sinne des Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 S. 2 WRV. Jeand'Heur, B./Korioth, S., Grundzüge des Staatskirchenrechts, Stuttgart 2000, S. 165 schlagen vor, diesen im Normtext angelegten Konflikt durch eine „verfassungssystematische Zuordnung der Normprogramme beider Vorschriften abzufedern.“
- ⁷⁷ Vgl. etwa cc. 207 § 2, 573 ff. und 731 ff. CIC.
- ⁷⁸ Mitglied in diesem Sinn meint Vollmitglied, also jeden, der sich in irgendeiner Weise nach außen erkennbar zu der Gemeinschaft bekennt. Die Staatsangehörigkeit der Mitglieder ist grundsätzlich nicht von Bedeutung; vgl. Weber, H., ZevKR 34 (1989), S. 337, 355 m.w.N.
- ⁷⁹ Vgl. Held, G., Die kleinen öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften im Staatskirchenrecht der Bundesrepublik, München 1974, S. 120; Weber, H., ZevKR 34 (1989), S. 337, 354.
- ⁸⁰ Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12.3.1954, Nr. 2 b, abgedruckt bei Weber, H., ZevKR 34 (1989), S. 337, 377 f.
- ⁸¹ Vgl. Kirchhof, P., in: Listl, J./Pirson, D., HbStKirchR, Band I, 2. Aufl., S. 651, 686; Weber, H., ZevKR 34 (1989), S. 337, 354 f.
- ⁸² Vgl. hierzu auch einige Beispiele aus der Rechtsprechung bei Weber, H., ZevKR 34 (1989), S. 337, 342-344.
- ⁸³ Dieser Erfordernis entspricht die Verfasstheit der Ordensgemeinschaften als öffentliche juristische Personen kirchlichen Rechts. Vgl. hierzu weiter oben 8.1 Vorliegen einer „Verfassung“.
- ⁸⁴ Zahlreiche Nachweise bei Weber, H., ZevKR 34 (1989), S. 337, 356 FN 112; vgl. hierzu auch Tillmanns, R., DÖV 1999, S. 441, 447 f. – Das kirchliche Vermögensrecht verpflichtet die Vermögensverwalter ausdrücklich dazu, die einschlägigen Vorgaben des jeweils geltenden weltlichen Rechts genauestens zu beachten. Vgl. z.B. cc. 1274 § 4, 1284 § 2, 2° und 3° und 1286, 1° CIC.
- ⁸⁵ BVerfGE 102, 370, 392 = NJW 2001, 429.
- ⁸⁶ Zur Diskussion um sonstige ungeschriebene Verleihungsvoraussetzungen, vgl. Tillmanns, R., DÖV 1999, S. 441, 448-451.
- ⁸⁷ So die einhellige Meinung in Rechtslehre und Rechtsprechung, vgl. Weber, H., ZevKR 34 (1989), S. 337, 357 f. m.w.N.
- ⁸⁸ BVerfGE 24, 236, 236 und 246 f.
- ⁸⁹ Vgl. BVerfGE 24, 236, 247.
- ⁹⁰ BVerfGE 46, 73, 85.
- ⁹¹ BVerfGE 53, 366, 392.
- ⁹² Vgl. ebd.
- ⁹³ Vgl. ebd.